



sarnen

Die Einwohnergemeinde Sarnen führt die Gesamterneuerungswahlen für Kommissionen durch. Für die Amtsperiode 2024 – 2028 (ab Juli 2024) können sich Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Sarnen bewerben als

Mitglied in die Umwelt-, Natur-, Energiekommission

Anforderungen

- Interesse und Kompetenz in den Fachgebieten Umwelt, Natur und Energie
- Bereitschaft zum persönlichen Engagement

Aufgabenbereich

- Anlaufstelle bei Anliegen der Bevölkerung zu Umwelt-, Natur- und Energiethemen
- Initiierung eigener Projekte, Durchführung von Anlässen
- Information der Bevölkerung und Unternehmen (z. B. mittels Vorträgen, Aktionstagen und Merkblättern etc.)
- Vorberatung des Jahresprogramms «Energistadt» zuhanden des Gemeinderats
- Umsetzung der geplanten Energistadt-Massnahmen in Zusammenarbeit mit der Verwaltung
- Beratung des Gemeinderats, der Verwaltung und anderer Kommissionen
- Vergabe von Unterstützungsbeiträgen im Rahmen des Budgets
- Erarbeitung von Stellungnahmen zuhanden des Gemeinderats (Vorschlagsrecht)

Aufwand

Die zeitliche Beanspruchung besteht voraussichtlich aus sechs Tagungen pro Jahr à 2 – 3 Stunden plus Aktenstudium, sowie Zeit für Anlässe.

Das Pflichtenheft kann auf der Website eingesehen werden:
www.sarnen.ch.

Auskunft erteilt Ihnen Gemeinderat Peter Seiler,
peter.seiler@sarnen.ow.ch

Bewerbungen sind bis spätestens 13. April 2024 einzureichen an:
Einwohnergemeinderat Sarnen, Rütistrasse 8, Postfach 1263,
6060 Sarnen oder per E-Mail an kanzlei@sarnen.ow.ch.



sarnen

Einwohnergemeinde

**Pflichtenheft
Umwelt-, Natur- und
Energiekommission
(UNEK)**

vom 19. Februar 2024

Pflichtenheft / Aufgaben der Umwelt-, Natur- und Energiekommission (UNEK)

vom 19. Februar 2024

Hinweis

Die in diesem Pflichtenheft verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

Inhalt

1	GRUNDLAGEN.....	2
2	ZIEL DER UNEK, ZWECK, BEGRIFFE	2
3	ZUSAMMENSETZUNG DER UNEK	2
4	WAHL, ANFORDERUNGSPROFIL	2/3
5	AMTSJAHR, AMTSDAUER.....	3
6	ENTSCHÄDIGUNG	3
7	ARBEITSWEISE.....	3/4
8	AUFGABEN.....	4/5
9	FINANZKOMPETENZEN, ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG, KOMMUNIKATION	5
10	KOMMUNIKATION.....	5/6
11	ALLGEMEINES	6
12	RECHTSCHUTZ.....	6
13	INKRAFTSETZUNG.....	6

Der Gemeinderat Sarnen erlässt gestützt auf Art. 11 ff. der Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002 folgendes Pflichtenheft:

1 Grundlagen

- Leitbild der Gemeinde Sarnen
- Legislaturprogramm Gemeinderat

2 Zweck

Dieses Pflichtenheft regelt die Organisation, Einberufung, Arbeitsweise, Aufgaben und Kompetenzen der Kommission.

3 Zusammensetzung der Kommission

¹ Die Kommission Gemeindeentwicklung besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Departementsvorsteher Liegenschaften/Umwelt gehört der Kommission von Amtes wegen an und übernimmt den Vorsitz der Kommission.

² Die übrigen Mitglieder der Kommission werden aus der Bevölkerung rekrutiert.

³ Der Kommission gehört der Bereichsleiter Liegenschaften/Umwelt von Amtes wegen ohne Stimmrecht an. Der Kommission können weitere Mitarbeitende aus der Verwaltung ohne Stimmrecht angehören.

⁴ Die Kommission kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten, soweit erforderlich, Subkommissionen bilden und externe Fachleute nach Bedarf beiziehen. Im Rahmen des Budgets oder bewilligten Nachtragskredits liegt die Entscheidungskompetenz bei der Kommission. Bei Vorhaben ausserhalb des Budgets oder bei politisch-strategisch wichtigen Vorhaben ist dem Gemeinderat Antrag zu stellen.

4 Wahl, Anforderungsprofil

¹ Die Kommissionsmitglieder werden gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung vom Gemeinderat gewählt.

² Die Mitglieder der Kommission sollten folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- Erwachsene in der Gemeinde Sarnen wohnhafte, stimmberechtigte Personen
- Interesse am Fachgebiet der Kommission
- Kenntnis über das Fachgebiet oder Bereitschaft sich das Fachwissen anzueignen
- Bereitschaft zum persönlichen Engagement
- Bereitschaft sich in der Teamarbeit einzubringen
- Respektieren des Kollegialitätsprinzips

5 Amtsjahr, Amtsdauer

¹ Das Amtsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Die ordentliche Amtsdauer beträgt gemäss Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung vier Jahre und richtet sich nach derjenigen des Gemeinderats.

² Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich. Liegen wichtige Gründe vor, so kann der Gemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

6 Entschädigung

¹ Die Kommissionsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld gemäss Gemeinderatsbeschluss.

² Mitglieder von Arbeitsgruppen/Subkommissionen erhalten ebenfalls eine Entschädigung in der Höhe des Sitzungsgeldes.

³ In der Sitzungsentschädigung inbegriffen sind grundsätzlich Sitzungsvorbereitung, Besprechungen, Aktenstudium, telefonische Abklärungen und sämtliche Spesen im Zusammenhang mit den Sitzungstraktanden. In Absprache mit dem Kommissionspräsidium können weitere persönliche Stunden entschädigt werden.

⁴ Den Sitzungen gleichgestellt ist die Teilnahme an Versammlungen, Tagungen, Begehungen, Weiterbildungen und Seminaren. Pro Tag werden maximal neun Arbeitsstunden vergütet. Bei ganztägigen Sitzungen oder Veranstaltungen wird eine Verpflegungspauschale gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Spesenentschädigung und Zulagen der Gemeinde Sarnen bezahlt.

⁵ Die der Kommission angehörenden Gemeinderäte sind gemäss Gemeinderatsfixum entschädigt. Die Arbeitnehmerentschädigung (Gemeindeangestellte) ist mit der Lohnzahlung abgegolten.

⁶ Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden keine Fahrtkosten bezahlt. Ausserhalb der Gemeinde werden Fahrtkosten gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Spesenentschädigung und Zulagen der Gemeinde Sarnen entschädigt.

7 Arbeitsweise

¹ Die Kommissionsmitglieder nehmen aktiv an den Sitzungen teil und tragen zu einer sachgerechten und kollegialen Diskussion und Entscheidungsfindung bei. Sie haben die Kommissionsentscheide auch nach aussen mitzutragen.

² Die Kommission befasst sich mit den Fragen ihres Aufgabengebietes oder vom Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben.

³ Die Kommission bestimmt die Häufigkeit der Sitzungen selbst. Sie trifft sich so oft wie nötig und wie es die Geschäfte für eine bürgernahe, terminliche Abwicklung erfordern.

⁴ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

⁵ Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Es wird offen abgestimmt.

⁶ Die Kommission hat über ihre Verhandlungen/Geschäfte ein Protokoll zu führen und dieses der Gemeindkanzlei innert zwei Wochen zu Händen des Gemeinderates zur Kenntnisnahme zuzustellen.

⁷ Die Kommissionen koordinieren ihre Tätigkeiten und besprechen sich bei überschneidenden Themen ab und vernetzen sich.

8 Aufgaben

Aufgaben der Kommission

- Anlaufstelle bei Anliegen der Bevölkerung zu Umwelt-, Natur- und Energiethemen
- Förderung und Durchführung von Anlässen *
- Initiierung eigener Projekte *
- Sensibilisierung der Bevölkerung und Unternehmen (z.B. mittels Vorträgen und Merkblättern etc.) *
- Das Jahresprogramm „Energistadt“ zuhanden des Gemeinderats vorberaten
- Beratung des Gemeinderats, der Verwaltung und anderer Kommissionen
- Entscheidet im Rahmen des Budgets über Unterstützungsbeiträge
- Umsetzung der geplanten Energistadt-Massnahmen in Zusammenarbeit mit der Verwaltung*
- Erarbeitung von Stellungnahmen zuhanden des Gemeinderats (Vorschlagsrecht)

* in Abstimmung mit der kantonalen Energistadtkommission

Aufgaben der Kommissionsmitglieder

¹ Kommissionspräsidium:

- Ist für die Vorbereitung der Kommissionssitzungen verantwortlich
- Leitet die Sitzungen
- Vertritt die Kommission gegen aussen

² Vertretung aus der Verwaltung:

- Stellt die rechtzeitige Einladung für die Kommissionssitzungen sicher
- Ist Ansprechperson für administrative und organisatorische Angelegenheiten

³ Aktuar (allenfalls Personalunion mit der Vertretung aus der Verwaltung):

- Führt das Protokoll und ist für den Versand von diesem verantwortlich
- Stellt die Archivierung sicher

⁴ Kommissionsmitglieder:

- Studieren zur Sitzungsvorbereitung die Akten
- Nehmen aktiv an den Sitzungen teil und tragen zu einer sachgerechten Diskussion bei
- Engagieren sich für lösungsorientierte Entscheide
- Übernehmen weitere in der Kommission anfallende Arbeiten

9 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

¹ Die Kommission verfügt über Kompetenzen im Rahmen des Budgets oder gemäss Beschluss des Gemeinderats oder aufgrund eines Reglements.

² Im Übrigen richten sich die Kompetenzen nach Weisungen des Gemeinderats. Die Kommission ist berechtigt, wo nötig eine entsprechende Kompetenz beim Gemeinderat anzufordern.

³ Die Beschlüsse der Kommission werden vom Präsidium und vom Protokollführer unterzeichnet.

10 Kommunikation

Über die Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit entscheidet der Departementsvorsteher in Absprache mit dem Geschäftsführer.

11 Allgemeines

¹ Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Geschäfte, Verhandlungen und Ergebnisse der Kommission zu enthalten. Gemäss Art. 320 Strafgesetzbuch, wird die Verletzung des Amtsgeheimnisses "mit Gefängnis oder Busse" bestraft.

² Kommissionsmitglieder müssen in den Ausstand treten, wenn ein Grund nach Art. 62 des Staatsverwaltungsgesetzes vorliegt.

³ Jeder Ausstandspflichtige hat ihm bekannte Ausstandsgründe von sich aus zu beachten. Im Zweifelsfall ist vor der Behandlung des betreffenden Geschäftes die Kommission zu informieren.

⁴ Das in den Ausstand getretene Mitglied hat das Sitzungszimmer zu verlassen.

12 Rechtsschutz

Die Kommission hat keine Kompetenzen für Entscheide gegenüber Dritten. Sie besitzt lediglich ein Antragsrecht beim Gemeinderat.

13 Inkraftsetzung

Das Pflichtenheft tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 19. Februar 2024.

Gemeinderat Sarnen

Der Gemeindepräsident:



Jürg Berlinger

Der Gemeindeschreiber:



Max Röheli